
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 10

Hamm/Lippstadt, den 18. September 2018

Seite 69

Nr. 21

Fachprüfungsordnung

(Studiengangsspezifische Bestimmungen) für den Master-Studiengang „Umwelt- und Gefahrstoffanalytik“ an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 04.06.2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Prüfungsordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Hochschule Hamm-Lippstadt.

Präambel

Die Fachprüfungsordnung ist Teil der gesamten Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Umwelt- und Gefahrstoffanalytik“, die sich sowohl aus der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Hamm-Lippstadt als auch aus diesem Dokumentzusammensetzt.

§ 1 Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel des Masterstudiengangs „Umwelt- und Gefahrstoffanalytik“ ist es, die in den vorangegangenen ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengängen (Abschluss: B. Eng. oder B. Sc.) erworbenen naturwissenschaftlich-analytischen Kompetenzen zu vertiefen und auf die Bereiche Umwelt, Gesundheit und Sicherheit auszuweiten und anzuwenden. Fragestellungen aus den genannten Bereichen sind häufig komplexer Natur und erfordern fundierte Entscheidungen unter Berücksichtigung einer meist unvollständigen und begrenzten Datelage. Ein wesentliches Ziel des Studiums ist daher der Erwerb der Fähigkeit interdisziplinäre Fragestellungen aus den Bereichen Umwelt, Gesundheit und Sicherheit im analytischen Kontext eigenständig und gestalterisch zu bearbeiten und die eigenen Entscheidungen zu begründen und nach außen zu vertreten. Nach Abschluss des Masterstudiums sollen die Absolventinnen und Absolventen ihre erworbenen fachlichen Kompetenzen zunehmend auf neue, ihnen unbekanntere Situationen erfolgreich anwenden können.

- (2) Neben dem Erwerb fachlicher Kenntnisse zielt das Masterstudium auf eine Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement ab, indem das ethische Bewusstsein zum verantwortungsvollen Umgang mit diesen modernen Technologien geschult wird. Soziale Kompetenzen sowie teamorientiertes Denken und Arbeiten sind ebenfalls wesentliche Ziele des Studiengangs, da diese Kompetenzen Voraussetzung für eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit in leitender Funktion innerhalb eines Teams sind.
- (3) Die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten ist ein weiteres wichtiges Ziel des Masterstudiengangs. Durch die Masterabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die notwendigen fachlichen und sozialen Kompetenzen erworben hat, um durch selbstständiges methodisches und wissenschaftliches Vorgehen fundierte Entscheidungen zu treffen und verantwortungsvolle berufliche Positionen in den Bereichen Umwelt-, Lebensmittel- und Chemikaliensicherheit zu übernehmen. Darüber hinaus ermöglicht der Masterabschluss den Beginn eines weiterführenden Promotionsstudiums.

§ 2 Abschluss des Studiums

Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Masterstudiums erbracht, verleiht die Hochschule Hamm-Lippstadt im Studiengang „Umwelt- und Gefahrstoffanalytik“ den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.), wofür eine Urkunde ausgestellt wird.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Umwelt- und Gefahrstoffanalytik“ ist ein erfolgreicher Abschluss der Bachelorstudiengänge „Umweltmonitoring und Forensische Chemie“, „Biomedizinische Technologie“ oder vergleichbarer Studiengänge wie z.B. „Chemie“, „Chemietechnik/Technische Chemie/ Angewandte Chemie“, „Lebensmittelchemie“, „Bioanalytik“, „Biochemie“, „Molekularbiologie“, „Biotechnologie“ und „Naturwissenschaftliche Forensik“ mit der Mindestnote „gut“ (2,5).

Der vorausgegangene Studiengang muss dabei einen Mindestumfang von 210 ECTS Leistungspunkte vorweisen. Falls diese Leistungspunkte nicht vorliegen, können diese durch Belegen zusätzlicher Module im Studiengang „Umweltmonitoring und Forensische Chemie“ oder anderer Studiengänge an der Hochschule-Hamm Lippstadt nachgeholt werden. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss über erforderliche Maßnahmen.

§ 4 Regelstudienzeit, Umfang des zu absolvierenden Modulangebots

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester im Vollzeitstudium. Das durchschnittliche Studienvolumen umfasst 30 Leistungspunkte (ECTS) im Vollzeitstudium pro Semester der Regelstudienzeit. Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Masterarbeit werden insgesamt 90 Leistungspunkte vergeben. Davon entfallen 60 Leistungspunkte auf den Pflichtbereich innerhalb der ersten beiden Semester sowie 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht. Der Studienverlauf mit den einzelnen Angaben zu den Modulen und den zu vergebenden Leistungspunkten ist als Studienplan Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.
- (2) Das Studium kann zum Sommersemester oder zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht insgesamt aus den Abschlussprüfungen der einzelnen Module der Semester und der Masterarbeit. Die Pflichtmodule und die Masterarbeit mit ihren vorgesehenen Leistungspunkten (ECTS) im Vollzeitstudium über drei Semester sind in Tabelle 1 dargestellt:

Tabelle 1: Übersicht über Pflichtmodule, Masterarbeit und Leistungspunkte

Veranstaltungssemester	Modulbezeichnung	ECTS
Sommersemester	Spurestoffanalytik und Messverfahren im Umweltschutz	10
Sommersemester	Gesundheits- und Arbeitsschutz	5
Sommersemester	Genomik und Transcriptomik	5
Sommersemester	Managementsysteme und Recht	5
Sommersemester	Cloud Computing & Analytics Submodul: Cloud Computing & Analytics	5
	Summe 1. Semester	30
Wintersemester	Prozessanalytik und Technisches Marketing Submodul: Konstruktionslehre, Praktikum CAD	10
Wintersemester	Metabolomics und Umwelttoxikologie	8
Wintersemester	Technische Anlagensicherheit	7
Wintersemester	Methoden der multivariaten Statistik	5
	Summe 2. Semester	30
Veranstaltungssemester	Prüfungsleistung	
Sommer- oder Wintersemester	Masterarbeit (schriftlicher und mündlicher Teil)	30
	Summe 3. Semester	30

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Umwelt- und Gefahrstoffanalytik“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des genannten Masterstudiengangs, die ihr Studium ab Sommersemester 2019 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Departmentrats des Departments Hamm 2 vom 04.06.2018.

Hamm, den 18.09.2018

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt

Anlage

